Besonderheiten für Landesbeamte

Nebentätigkeitsregelungen in Niedersachsen und beim Bund

Regelungsgegenstand	Niedersachsen	Analoge Bundesregelung
Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	§ 73 NBG	§ 99 BBG
Umfang des Genehmi- gungsvorbehaltes	§ 73 Abs. 1 S. 1 NBG: Grundsätzlich für jede Nebentätigkeit (Ausnahme: § 74 NBG)	§ 99 Abs. 1 BBG: Grundsätzlich für jede Nebentätigkeit (Ausnahme: § 100 Abs. 1 BBG)
Allgemeine Erteilung der Genehmigung	Keine Regelung	§ 5 Abs. 1 BNV: Für Nebentätigkeiten in geringem Umfang bei einer Verdienstgrenze von 100 Euro im Monat
Gründe für die Versagung der Genehmigung	§ 73 Abs. 2 S. 1 u. 2 NBG	§ 99 Abs. 2 S. 1 u. 2 BBG
 Zweitberufsregelung als zusätzlicher Versagungs- grund für die Genehmigung 	Keine Regelung	§ 99 Abs. 2 S. 3 BBG
Fünftel-Vermutung	§ 73 Abs. 2 S. 3 NBG	§ 99 Abs. 3 S. 1 BBG
■ 40-Prozent-Regelung	-	§ 99 Abs. 3 S. 3 BBG
Befristung einer Genehmigung	§ 73 Abs. 2 S. 4 NBG: Maximal fünf Jahre	§ 99 Abs. 4 BBG: Maximal fünf Jahre
Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten	§§ 74 und 74a Abs. 3 bis 5 NBG	§ 100 BBG
Anzeigepflicht	§ 74 a Abs. 3 S. 1 NBG: Für einige entgeltliche Tätigkeiten	§ 100 Abs. 2 S. 1 BBG: Für einige entgeltliche Tätigkeiten
 Bagatellgrenze für Anzeigepflicht 	§ 74 a Abs. 3 S. 2 NBG: Anzeigepflicht entfällt, wenn Entgelt 250 Euro im Jahr nicht übersteigt	Keine Regelung
Erweiterte Anzeigepflicht	§ 74 a Abs. 3 S. 3 NBG: Bei Überschreitung bestimm- ter Einkommensgrenzen	§ 100 Abs. 2 S. 2 BBG: Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie daraus erzieltes Entgelt
Umfang der Anzeigepflicht	§ 74 a Abs. 3 S. 1 NBG: Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie daraus erzieltes Entgelt	Keine Regelung
Auskunftspflicht	§ 74 a Abs. 3 S. 4 NBG: Auf Verlangen aus begründetem Anlass Niedersachsen	§ 100 Abs. 3 BBG: Auf Verlangen aus begründetem Anlass

Besonderheiten für Landesbeamte

Nebentätigkeitsregelungen in Niedersachsen und beim Bund

Regelungsgegenstand	Niedersachsen	Analoge Bundesregelung
Dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten	§ 72 NBG	§ 98 BBG
Freibetragsregelung für erzielte Vergütungen	§ 75a Abs. 2 S. 1 NBG	§ 6 Abs. 2 S. 1 BNV
 Bagatellgrenze für die Abrechnung von Ver- gütungen 	Keine Regelung	§ 8 S. 1 BNV: 500 Euro (brutto) im Kalenderjahr
Rückgriffshaftung	§ 76 NBG	§ 102 BBG
Nebentätigkeiten von Ruhestandsbeamten und Versorgungsempfängern	§ 77 a NBG	§ 105 BBG
Frist bei Ausscheiden	§ 77 a Abs. 1, 1. Alt. NBG: Fünf Jahre	§ 105 Abs. 1 BBG: Fünf Jahre
Frist bei Ausscheiden nach dem 65. Lebensjahr	§ 77 a Abs. 1, 2. Alt. NBG: Drei Jahre	§ 105 Abs. 1 BBG: Drei Jahre